

Neues Jahr, neue Vorschriften

Das müssen Sie ab 2017 beachten – Die wichtigsten Rechtsänderungen auf einen Blick

RECHT

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt
Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	1. April 2017	Das Gesetz sieht u.a. eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vor, das Verbot von Kettenverleihungen sowie die Verpflichtung des Arbeitgebers nach 9 Monaten Einsatzdauer zum Equal Treatment. Neben dem Stundenentgelt sind dem Arbeitnehmer dann dieselben sonstigen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitnehmer zu gewähren. Daneben wird es auch nicht mehr möglich sein, einen Werkvertrag nachträglich als Leiharbeit umzudeklarieren und damit zu legalisieren. Betriebsräte sollen zudem Auskünfte über Art und Umfang sowie Ausgestaltung der Werkverträge von der Geschäftsführung verlangen dürfen. Eine Evaluation der Änderungen ist im Jahr 2020 vorgesehen.
Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts	Geplant zum 1. Januar 2017	Die bisher geltende Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) soll in das Mutterschutzgesetz integriert werden. Dadurch sollen die Regelungen für Beschäftigte, Arbeitgeber und Aufsichtsbehörden klarer und verständlicher werden. Außerdem sollen künftig nicht nur Arbeitnehmerinnen, sondern auch Praktikantinnen, Schülerinnen und Studentinnen grundsätzlich in den gesetzlichen Mutterschutz einbezogen werden. Außerdem sollen die nachgeburtlichen Schutzfristen bei der Geburt eines Kindes mit Behinderung auf zwölf Wochen verlängert und der Kündigungsschutz verbessert werden. Nachtarbeit soll für Schwangere auch weiterhin verboten bleiben. Eine Beschäftigung in den Abendzeiten zwischen 20 und 22 Uhr soll jedoch künftig möglich sein, wenn die Schwangere zustimmt und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Auch das Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot soll gelockert werden.
CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	Voraussichtlich 1. Januar 2017	<p>Ab dem Geschäftsjahr 2017 müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern über wesentliche nichtfinanzielle Belange ihrer Unternehmenstätigkeit berichten. Die Berichterstattung umfasst mindestens Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Zu berichten sind dabei Angaben, die für das Verständnis der Lage und der Auswirkungen der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Falls ein Unternehmen beispielsweise über kein Konzept zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verfügt, hat es dies anstelle der geforderten Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p> <p>Darüber hinaus haben börsennotierte Unternehmen ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen.</p> <p>Unternehmen wird das Wahlrecht eingeräumt, die Informationen als nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht (z.B. als Nachhaltigkeitsbericht) darzustellen. Wenn die Unternehmen sich für einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht entscheiden, können sie weiter entscheiden, ob sie diesen mit dem Lagebericht offenlegen oder auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Für die gesonderte Veröffentlichung auf der Internetseite haben sie eine maximale Frist von sechs Monaten ab dem Bilanzstichtag einzuhalten.</p>

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	1. Februar 2017	Unternehmen mit mehr als 10 Arbeitnehmern sind verpflichtet, auf ihrer Webseite oder in AGB darauf hinzuweisen, inwieweit sie generell bereit oder aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, an Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen, und auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Nach Entstehen einer Streitigkeit hat der Unternehmer den Verbraucher in Textform auf die für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn die Streitigkeit nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Verfahren bei dieser Schlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist.
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	1. Januar 2017	Die zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Die Leistungsberechtigung entfällt, wenn der Leistungsberechtigte die Teilnahme an einem Integrationskurs verweigert. Ausnahmen davon können insbesondere dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung, Berufsausbildung oder Studium aufnimmt oder aufgenommen hat..
Neue Zulassungsregelungen im Bewachungsgewerbe	1. Dezember 2016	<p>Folgende Voraussetzungen müssen bei der Gründung eines Bewachungsunternehmens erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse: Jeder Gewerbetreibende in der Bewachungsbranche muss zukünftig nachweisen, dass er in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Kann der Unternehmer diesen Nachweis nicht erbringen, kann ihm die Erlaubnis entzogen werden. 2. Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung: Nach der neuen Regelung müssen folgende Personen eine Sachkundeprüfung absolvieren: <ol style="list-style-type: none"> a) der Gewerbetreibende selbst, b) alle im Unternehmen in leitender Position angestellten Personen, c) alle gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person (GmbH/ UG), die direkt mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben befasst sind sowie d) sonstige Angestellte, die in leitender Funktion mit der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften oder zugangsgeschützten Großveranstaltungen betraut sind. 3. Nachweis der Haftpflichtversicherung: Die bisherige Regelung zur Bereitstellung erforderlicher Mittel oder entsprechender Sicherheiten wird von dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung abgelöst. Das bedeutet, dass Gewerbetreibende zukünftig eine Haftpflichtversicherung für ihr Unternehmen abschließen müssen, wenn sie im Bewachungsgewerbe tätig sein wollen. 4. Überprüfung der Zuverlässigkeit: Die zuständigen Gewerbeämter/ Ordnungsämter können nach der Neuregelung Auskünfte über den Gewerbetreibenden und seine Angestellten bei der Polizei und den Landesbehörden für Verfassungsschutz einholen. Zudem muss die Zuverlässigkeitsprüfung des Unternehmers und seines Wachpersonals alle drei Jahre wiederholt werden. Wird im Rahmen dieser Prüfung festgestellt, dass sich (zwischenzeitlich) eine Unzuverlässigkeit ergeben hat, kann das Gewerbe untersagt werden.

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt
Mindestlohngesetz	1. Januar 2017	Der Satz des Mindestlohns wird von 8,50 Euro brutto auf 8,84 Euro brutto pro Zeitstunde angehoben. Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 28. Juni 2016.
Pflicht zur Deklaration von Nährwerten	13. Dezember 2016	<p>Neu festgelegt sind Inhalt und Darstellungsform der Nährwerttabelle. Insbesondere müssen zukünftig EU–weit alle vorverpackten Lebensmittel zwingend Informationen zu folgenden Nährwerten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brennwert (Energiewert) • Fett • gesättigte Fettsäuren • Kohlenhydrate • Zucker • Eiweiß • Salz <p>Die Angaben müssen in Tabellenform bezogen auf 100 g oder 100 ml des Lebensmittels erfolgen. Zusätzliche Angaben pro Portion oder Verzehrinheit (z. B. Scheibe oder Stück) sind auch weiterhin zulässig. Außerdem kann angegeben werden, welchen Anteil an der empfohlenen Tageszufuhr das Lebensmittel bezogen auf eine erwachsene Person liefert.</p> <p>Vitamine und andere Nährwerte (z. B. Ballaststoffe) müssen dann angegeben werden, wenn sie auf der Verpackung herausgestellt werden (wie z.B. Vitamin C bei Orangensaft).</p> <p>Einige Lebensmittel und Waren sind jedoch von der Pflicht zur Nährwertkennzeichnung ausgenommen. Dazu gehören z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 Vol% • Lose Waren • Unverarbeitete Erzeugnisse • Lebensmittelzusatzstoffe • Z.T. Tee und Kaffee • Gewürze und Kräuter
Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz	31. Dezember 2016	Ab dem 31.12.2016 ist die Beratung zu Vermögensanlagen und deren Vermittlung nur dann nicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erlaubnispflichtig, wenn diese Vermögensanlagen erstmals öffentlich angeboten werden. Für die Vermittlung und Beratung zu Vermögensanlagen im Zweitmarkt ist dann eine BaFin-Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich, d.h. Erlaubnisse nach §§ 34 f und 34 h Gewerbeordnung reichen dafür dann nicht mehr aus.
BMF-Schreiben (26.11.2010) „2. Kassenrichtlinie“ Der Gesetzesentwurf „Gesetz zum Schutz vor Manipulationsschutz von digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 13.07.2016	Übergangsfrist bis Ende 2016	<p>Steuerliche Anforderungen an Registrierkassen:</p> <p>Ende 2016 ist die Übergangsfrist zur Nachrüstung von elektronischen Kassen abgelaufen. Vom 1. Januar 2017 an dürfen nur noch solche Kassen eingesetzt werden, welche die Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern können. Vorhandene digitale Kassen müssen spätestens bis Jahresende auf den geforderten technischen Stand aktualisiert werden.</p>

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt
<p>Einkommensteuergesetz, insb. Änderung von §§ 42b Abs. 3 EStG, 39b Abs. 5 und 5a EStG, 41 Abs. 1 Satz 7 EStG, durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens</p>	<p>1. Januar 2017</p>	<p>Lohnsteuerjahresausgleich (§ 42b Abs. 3 EStG): Die Frist wird von Ende März des Folgejahres auf Ende Februar des Folgejahres verkürzt.</p> <p>ELStAM-Änderungen (§ 39b Abs. 5 und 5a EStG): Die Regelung weist die Zuständigkeit für die Aufforderung an den Arbeitgeber zum Abruf und zur Anwendung der ELStAM sowie zur Beachtung der weiteren Verpflichtungen aus dem ELStAM-Verfahren und für ein Zwangsgeldverfahren dem Betriebsstättenfinanzamt zu.</p> <p>Digitale Lohnschnittstelle (§ 41 Abs. 1 Satz 7 EStG): Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den Arbeitgeber zu verpflichten, anlässlich von Außenprüfungen die im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichneten steuerrelevanten Daten nach amtlich vorgeschriebenen Regeln elektronisch bereitzustellen (Nach Änderung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung ist die neue Verpflichtung für ab dem 1. Januar 2018 im Lohnkonto aufzuzeichnende Daten anzuwenden)</p> <p>Datenübermittlung von Dritten (§ 93c AO und § 41b EStG): Der Arbeitgeber hat die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich vorgeschriebenen Schnittstellen an die Finanzverwaltung zu übermitteln.</p>
<p>Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften</p>	<p>Soll rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten</p>	<p>Verbesserte Verlustverrechnung für Körperschaften: sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag (§ 8d KStG-E). Ist für die Finanzierung des Unternehmens die Aufnahme eines neuen Gesellschafters bzw. ein Wechsel von Anteilseignern erforderlich, bleiben die bisher noch nicht genutzten Verluste erhalten, sofern derselbe Geschäftsbetrieb nach dem Anteilseignerwechsel fortgeführt wird.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein seit der Gründung oder seit mindestens 3 Jahren bestehender Geschäftsbetrieb bleibt unverändert bestehen, • die Körperschaft darf sich nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligen, • auch darf die Körperschaft kein Organträger sein bzw. werden und • in die Körperschaft dürfen keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Wertes eingebracht werden. <p>Die Regelung soll auch für Zinsvorträge nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und für gewerbesteuerliche Fehlbeträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags – durch eine Änderung in § 10a Satz 10 GewStG entsprechend gelten.</p>

<i>Rechtsquelle</i>	<i>Gilt ab</i>	<i>Inhalt</i>
Der Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrages und zum Ausgleich der Kalten Progression	Voraussichtlich 2017	Das Gesetz sieht die Erhöhung des jedem Steuerpflichtigen zustehenden Grund- und des Kinderfreibetrags vor. Zudem sollen das Kindergeld und der Kinderzuschlag erhöht werden.
Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017, vom 05.09.2016. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.		<p>Die Bezugsgröße erhöht sich auf 2.975 Euro/Monat.</p> <p>Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.660 Euro/Monat</p> <p>Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steigt auf 6.350 Euro/Monat und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 5.700 Euro/Monat.</p> <p>Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 57.600 Euro. Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2017 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 52.200 Euro jährlich bzw. 4.350 Euro monatlich.</p>

<i>Rechtsquelle</i>	<i>Gilt ab</i>	<i>Inhalt</i>
Verordnung (EU) 2015/1221	1. Januar 2017	<p>Die Verordnung ändert den Anhang VI der CLP-Verordnung. Die neuen und geänderten Legaleinstufungen gelten ab dem 1. Januar 2017, können aber bereits auch früher angewendet werden.</p> <p>www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</p>
Verordnung (EU) 2016/1179	1. März 2018 Artikel 1 Absatz 2 gilt mit Wirkung vom 1. Juni 2017	<p>Die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt wurde geändert. Artikel 1, Absatz 2 gilt mit Wirkung vom 1. Juni 2017. Abweichend von Absatz 2 dürfen Stoffe und Gemische bereits vor dem 1. März 2018 in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.</p> <p>www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</p>

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt
Verordnung (EU) 2016/1628	1. Januar 2017	<p>Die Verordnung regelt die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel für Motoren sowie die dazugehörigen verwaltungsmäßigen und technischen Anforderungen, die sich auf die EU-Typgenehmigung beziehen. Anwendungsbereich sind Motoren, die in mobile Maschinen und Geräte eingebaut werden sollen oder bereits eingebaut sind, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind.</p> <p>www.ihk-berlin.de/Service-und-Beratung (Nr. 2408548)</p>
Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung - AusglMechV)	1. Januar 2017	<p>Anpassung an neue Begriffe des EEG 2016, die neuen Paragrafennummern sowie redaktionelle Folgeänderungen und Überführung einzelner Vorschriften aus anderen Verordnungen.</p> <p>Vereinheitlichung des Meldedatums für Eigenversorgung und Letztverbrauch.</p> <p>www.ihk-berlin.de/Service-und-Beratung (Nr. 49687)</p>
Biomasseverordnung - Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV)	1. Januar 2017	<p>Schwarzlauge gilt nicht mehr als Biomasse im Sinne dieser Verordnung. Diese Änderung betrifft aus Gründen des Bestandsschutzes nicht den Förderanspruch bestehender Schwarzlaugenanlagen.</p> <p>www.erneuerbare-energien.de</p>
Erneuerbare-Energien-Gesetz - Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)	1. Januar 2017	<p>Die Vergütung des erneuerbaren Stroms wird künftig über Ausschreibungen geregelt. Damit wird die Höhe der Förderung vom Markt und nicht länger staatlich festgelegt.</p> <p>Zudem werden für jede Technologie - Windenergie an Land bzw. auf See, Photovoltaik, Biomasse - bestimmte Ausbaumengen festgelegt, die auch den verfügbaren Netzkapazitäten angepasst sind. Außerdem wird mit dem neuen EEG geregelt, dass der Ausbau der Windkraft an Land in Gebieten mit Netzengpässen beschränkt wird. Ab 2017 wird eine Rechtsverordnung Gebiete festlegen, in denen der Ausbau der Windenergie auf 58 Prozent des durchschnittlichen Ausbaus in den letzten drei Jahren begrenzt wird.</p> <p>www.ihk-berlin.de/Service-und-Beratung (Nr. 49687)</p>

Die Rechtsänderungen im Detail auf der IHK-Website unter:
www.ihk-berlin.de/rechtsaenderungen